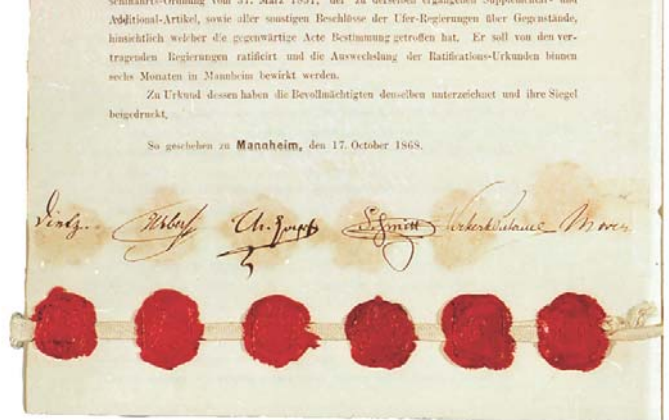


Führungsklausel im Regressprozess



»Revidirte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Die Klausel 30.5 der AVB Flusskasko (2008) ermächtigt den führenden Versicherer, die Regressansprüche der Mitversicherer im eigenen Namen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen.

Der führende Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, den (nicht regulierten und nicht abgetretenen) Selbstbehalt des Versicherungsnehmers einzuklagen, jedenfalls wenn der Streitwert des Selbstbehaltes im Verhältnis zum Streitwert des Regressanspruches nicht ins Gewicht fällt.

Ein Ausrüster ist nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation berechtigt, einen beim Eigentümer eines Schiffes eingetretenen Schaden zu liquidieren, also im eigenen Namen einzuklagen.

Urteil des Schifffahrtsobergerichtes Köln (Az.: 3 U 73/22 BSch (Schifffahrtsgesicht Duisburg-Ruhrort, Az.: 5 C 12/21 BSch) vom 1. August 2023, rechtskräftig.

Aus den Gründen:

I. Die Klägerin macht einen Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung von TMS »Julius Rütgers« im Zusammenhang mit einem Schiffsunglück vom 31.03.2016 in der Werft der Beklagten geltend.

Der Ausrüster von TMS »Julius Rütgers«, die H, schloss eine Kaskoversicherung ab, bei der die Klägerin mit 37,5 % führender Kaskoversicherer war. Wegen der Mitversicherer wird auf die Police verwiesen. Dem Vertragsverhältnis lagen die AVB-Flusskasko 2000/2008 zu Grunde. Die Nutzungs-/Ausfallpolice des TMS »Julius Rütgers« ist von der Klägerin zu 100 gezeichnet.

Die Reederei J war Befrachter des Schiffes und betreute es administrativ und in gewissem Umfang technisch. Die Klägerin führt den Rechtsstreit aus gesetzlich übergegangenem und namens der Mitversicherer und des Ausrüsters von TMS »Julius Rütgers« in gewillkürter Prozessstandschaft.

Die Klägerin hat den durch kontradiktorische Schadenstaxe vom 02.07.2016 festgestellten Kaskoschaden in Höhe von 1.758.260,49 €, den Nutzungsverlust des Ausrüsters in Höhe von 40.000,00 € und den Selbstbehalt des Ausrüsters in Höhe von 12.000,00 €, gesamt 1.810.260,49 € geltend gemacht. Seitens der Versicherungsmaklerin X erfolgten Zahlungen an die Versicherungsnehmerin der Klägerin in einer die Klagesumme übersteigenden Höhe. Mit Schreiben vom 18.01.2022 bestätigte Herr R von der X, dass die von ihnen als Versicherungsmakler verauslagten Entschädigungszahlungen in Höhe von 1.758.260,49 € sämtlich seitens der beteiligten Versicherer erstattet worden seien ...

Das Schifffahrtsgesicht hat der Klage überwiegend stattgegeben ...

Die Klägerin sei hinsichtlich der geltend gemachten Schadenersatzforderung in Höhe von 1.758.260,49 € (Kaskoschaden) aktivlegitimiert. Sie sei nach Ziffer 30.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Flusskasko-Risiken 2008 (AVB Flusskasko 2008) berechtigt, auch die Forderungen der Mitversicherer von TMS »Julius Rütgers« gerichtlich geltend zu machen. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Schadenersatz aus auf sie und ihre Mitversicherer übergegangenem Recht gem. §§ 86 VVG, 280 Abs. 1, 631, 278, 249 BGB in Verbindung mit Ziffer 15.7 der Allgemeinen Reparaturbedingungen der Beklagten ...

(»Ziffer 30.5. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.« d.Red.)

Die Klägerin habe auch Anspruch auf Zahlung des Selbstbehaltes ihrer Versicherungsnehmerin in Höhe von 12.000,00 €. Die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft lägen vor. Die Klägerin habe auf das substantiierte Bestreiten der Beklagten hinsichtlich dieser Forderungen die am 26.11.2021 erteilte Ermächtigung der H zur Akte gereicht ... Die Klägerin habe hingegen keinen Anspruch auf Erstattung des Nutzungsverlusts in Höhe von 40.000,00 €. Sie habe insoweit ihre Aktivlegitimation nicht bewiesen. Aus den mit der Klageschrift zur Akte gereichten Unterlagen gehe zwar hervor, dass die Versicherungsmaklerin X den Nutzungsverlust an die Versicherungsnehmerin der Klägerin gezahlt habe. Allerdings sei kein Nachweis erbracht, dass auch seitens der Klägerin dieser Betrag gezahlt worden sei. Es sei auch kein Beweis zu erheben über die in das Zeugnis R gestellte Behauptung, die Klägerin und die Mitversicherer hätte auch

den Nutzungsausfall in Höhe von 40.000,00 € zu ersetzen. Es würden keine konkreten Umstände über die geleistete Zahlung dargelegt. Die Vernehmung des Zeugen wäre ein Ausforschungsbeweis ...

II. Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg. Auf die Anschlussberufung der Klägerin war das Urteil abzuändern. Die Klägerin hat einen Anspruch auf weitere 40.000,- € nebst Zinsen ...

Der Versicherungsnehmerin der Klägerin (H = Ausrüsterin des TMS »Julius Rütgers«) steht wegen Verletzung der Pflicht, im Zuge der Reparaturarbeiten das Schiff vor Schaden zu bewahren, aus den §§ 280, 241 Abs. 2, 631, 278, 249 BGB ein Schadenersatzanspruch zu. Die Beklagte hat Schutz- und Obhutspflichten aus dem mit der Ausrüsterin geschlossenen Werkvertrag verletzt. Unstreitig wurde das TMS »Julius Rütgers« durch die während des Werfaufenthalts stattgefundene Explosion der Ladetanks 2 und 3 erheblich beschädigt, musste gereinigt und repariert werden und fiel während dieser Zeit aus.

1. Aktivlegitimation

Die Ansprüche der Versicherungsnehmerin der Klägerin sind auf diese in Höhe ihrer Beteiligung von 37,5 % gem. § 86 VVG übergegangen. Soweit Teile des Gesamtschadens von den Mitversicherern reguliert wurden und Ansprüche auf diese übergegangen sind, ist die Klägerin berechtigt, diese im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen.

a) Die Klägerin hat dargelegt, dass sie einen ihrer Beteiligung entsprechenden Teilbetrag des Kaskoschadens in Höhe von 1.758.261,00 € an die Ausrüsterin, die auch als Charterin in den kontradiktorischen Schadenstaxen genannt ist, gezahlt hat. Die Beklagte ist der Aktivlegitimation in erster Instanz nur insoweit entgegengetreten, als sie in der Klageerwidderung bestritten hat, dass die Klägerin 37,5 % der Kla-

geforderung an die Versicherungsnehmerin gezahlt habe und dass die Mitversicherer entsprechend ihrer Beteiligung gezahlt hätten. Ferner hat sie rechtlich eingewandt, die Klägerin sei nicht berechtigt, die auf die Mitversicherer nach § 86 VVG übergegangenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Nach Hinweis des Schifffahrtsgerichts, dass die Anlagen keine Zahlungen seitens der Versicherung belegen, hat die Klägerin ihren Vortrag dahingehend ergänzt, dass die belegten Zahlungen durch den Versicherungsmakler erfolgt seien. Dieser habe Vorauszahlungen in Höhe der Klageforderung geleistet und die Beträge anschließend von den beteiligten Versicherern kollektiert. Dazu hat sie die Bestätigung des Versicherungsmaklers vorgelegt. Dem ist die Beklagte nicht mehr entgegengetreten. Ihr Einwand in der Berufung, die Klägerin habe bis heute nicht vorgetragen, wer wann an wen welche Zahlung geleistet habe, geht vor diesem Hintergrund fehl. Die Klägerin hat durch die Zahlungsbelege und die Zahlungsmittelungen des von allen Versicherern gemäß der Police eingesetzten Versicherungsmaklers X dargelegt, dass Entschädigungszahlungen durch den Versicherungsmakler auf den Kaskoschaden in einer anerkannten Gesamthöhe von 1.758.261,00 € an die H bzw. die Reederei J, die auf Schiffsseite in die Abwicklung des Schadensfalls eingeschaltet war, geleistet wurden. Die beteiligten Versicherer haben die Beträge dem Makler erstattet. Die Klägerin hat durch die Versicherungspolice dargelegt, dass sie mit 37,5 % die führende Versicherung ist und im welchem Umfang die anderen Versicherer beteiligt sind. Es ist nicht ersichtlich und auch fernliegend, dass die Klägerin oder die anderen Versicherer einen über ihren Anteil hinausgehenden oder darunterliegenden Anteil am anerkannten Gesamtschaden erstattet haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass grundsätzlich bei Mitversicherungen der Regressansprüche pro rata der Beteiligung an die beteiligten Versicherer übergeht (vgl. auch Enge/Schwampe, Transportversicherung, 4. Aufl., S. 122 f.).

Insofern liegt der Fall auch anders als in dem von der Beklagten in Bezug genommenen Beschluss des Rheinschifffahrtsobergerichts Karlsruhe vom 12.01.2022, 22 U 3/20 RSch, Binnenschifffahrt 2023, S. 64 f. (ZfB 2023, Sammlung Seite 2803 ff). Dort fehlten nach dem im Beschluss wiedergegebenen Sachverhalt trotz der Rüge der Beklagten jegliche Angaben der Klägerseite dazu, wann und durch welchen Versicherer Zahlungen erfolgt sind. Demgegenüber hat die Klägerin hier – wie ausgeführt – dargelegt und durch die Anlage untermauert, dass Zahlungen an die Geschädigte durch den Versicherungsmakler verauslagt wurden und die Beträge entsprechend der Versicherungsbeteiligung von diesem bei den Versicherern eingezogen

wurden. Daraus ergibt sich, in welcher Weise der jeweilige Versicherer die Forderung nach § 86 VVG erworben hat.

b) Aktivlegitimation der Klägerin bezüglich Nutzungsausfallschaden – Anschlussberufung

Entgegen der Auffassung des Schifffahrtsgerichts hat die Klägerin schon mit der erstinstanzlich vorgelegten Zahlungsankündigung des Versicherungsmaklers X an die Reederei J über die Zahlung von 40.000 € an die Ausrüsterin verbunden mit dem Vermerk der Klägerin »anerkannt« auf dem Schreiben des Maklers vom 26.05.2016 ausreichend dargelegt, dass die Klägerin 40.000,- € auf den Nutzungsausfall der Ausrüsterin gezahlt hat. Sie war zur Zahlung dieses Höchstbetrages auch nach dem Versicherungsvertrag zu 100 % verpflichtet. Insofern trat keine Mitversicherung ein.

Die Zahlung und damit der Übergang des Anspruchs nach § 86 VVG ergibt sich aber spätestens durch die nunmehr mit der Berufungsbegründung vorgelegten Anlagen, aus denen hervorgeht, dass die Klägerin u.a. die in der Aufstellung des Versicherungsmaklers unter Ziffer 90 aufgeführte Zahlung von 40.000 €, an den Versicherungsmakler unter dem 18.07.2016 erstattet hat. Dass es sich dabei um dieselbe Position handelt, ergibt sich aus dem Betrag und der Schadensnummer, die auch in der Anlage genannt sind. Dem ist die Beklagte in der Berufungserwiderung nur rechtlich entgegengetreten. In der Sache liegt kein Bestreiten vor, so dass sie Zahlung als unstrittig anzusehen ist. Die Anschlussberufung der Klägerin hat damit in der Sache Erfolg. Der Zinsanspruch ist begründet aus Verzug, §§ 286, 288 BGB ...

Sofern etwaige Schäden nicht beim Ausrüster, sondern beim Eigentümer des Schiffes eingetreten sein sollten, wäre der Ausrüster zudem nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation berechtigt, den Schaden des Eigentümers zu liquidieren. Dies ist für den Fall anerkannt, dass derjenige, der die vertragliche Pflicht zur Obhut und Fürsorge über eine ihm zur Verfügung gestellte Sache übernommen hat, seinem Vertragspartner gegenüber aus einer Verletzung der Obhutspflicht auch dann zum Schadensersatz verpflichtet sein soll, wenn die in Obhut genommene Sache einem Dritten gehört (BGH, Urteil vom 29.03.2001, I ZR 312/98, juris Rn. 20). Der Schädiger soll aus der zufälligen Schadensverlagerung aufgrund der vertraglichen Gestaltung keinen Vorteil ziehen können. Hier hat die Beklagte aufgrund des mit der Ausrüsterin geschlossenen Werkvertrages Obhuts- und Fürsorgepflichten für das zu bearbeitende Werk (Schiff) übernommen, auch wenn diese beim Werftaufenthalt auch bei der Schiffsführung verbleiben, weil die Schiffsbesatzung beim

Werftaufenthalt an Bord ist. Die Ausrüsterin als Vertragsgläubigerin ist wiederum mit der Eigentümerin aufgrund des Ausrüstervertrages verbunden. In diesen Fällen ist die Ausrüsterin aufgrund der nur in ihrem Verhältnis von der Beklagten vertraglich übernommenen Fürsorgepflichten berechtigt, die Schadensliquidation im Interesse des Eigentümers durchzuführen, vgl. BGH, a.a.O. Rn. 22. Insofern ist davon auszugehen, dass die Klägerin und die beteiligten Versicherer berechtigterweise an die Ausrüsterin gezahlt haben und deren Anspruch gem. § 86 VVG auf die Klägerin und die anderen Versicherer entsprechend ihrer Versicherungsquote übergegangen ist.

d) Dem Schifffahrtgericht ist auch darin zu folgen, dass sich aus der Klausel in Ziff. 30.5. der AVB Flussskasko (2008) eine Ermächtigung der Klägerin ergibt, die Regressansprüche der Mitversicherer im eigenen Namen im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen.

Ziff. 30.5 der AVB Flussskasko spricht zwar davon, dass der führende Versicherer von den Mitversicherten bevollmächtigt ist, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen, was darauf hindeuten könnte, dass die Berechtigung des führenden Versicherers sich nur darauf bezieht, die Rechte der anderen Versicherer in deren Namen geltend zu machen. Dieser streng am Wort »bevollmächtigt« angelehnten Auslegung hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 07.06.2001, I ZR 49/99, juris, betreffend eine etwas anders formulierte Klausel aber zu Recht eine Absage erteilt.

Der BGH hat dabei maßgeblich auf den Sinn und Zweck einer Führungsklausel abgestellt, der darin bestehe, die auf einer Beteiligung mehrerer Versicherer beruhenden Schwierigkeiten bei der Handhabung des Versicherungsvertrages für alle Beteiligten zu vereinfachen (BGH, a.a.O., Rn. 29 m.w.N.). Zudem hat es auf die dortige Bedingung des Versicherungsvertrages abgestellt, nach der die mitbeteiligten Versicherungsgesellschaften sich bereit erklärt haben, von vornherein alle Schadensregulierungen sowie sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen, die die führende Gesellschaft trifft, für sie verbindlich anzuerkennen und im Fall eines Handelns in Stellvertretung für die Mitversicherer eine solche Vertragserklärung überflüssig gewesen wäre (BGH, a.a.O. Rn. 30). Eine entsprechende Regelung zur Verbindlichkeit enthält auch Ziff. 30.2. der hier maßgeblichen Kaskobedingungen. Danach sind die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme von Summenerhöhungen und Änderungen der Kündigungsbestimmungen für die Mitversicherer verbindlich. Das gleiche gilt nach Ziff. 30.2 Satz 2 für die Schadensregulierung und die Regressführung. Gem. 30.5.

Satz 2 der AVB Flusskasko wird auch ein gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteil erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherten als verbindlich anerkannt. Aufgrund dieser umfassenderen Befugnisse des führenden Versicherers, die entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur das Deckungsverhältnis zum Versicherten, sondern auch das Regressverhältnis betreffen, ist die Klausel so zu verstehen, dass der führende Versicherer die Regressansprüche auch im eigenen Namen für die materiell berechtigten Mitversicherer geltend machen kann. Ziff. 30.5. Satz 1 meint nicht nur eine Vertretungsmacht im Sinne der §§ 164 ff. BGB, sondern eine Ermächtigung im Sinne des § 185 BGB, durch prozessuales Handeln auf den Rechtskreis eines anderen einzuwirken. Dem Umstand, dass in der Klausel Ziff. 30.5. Satz 1 neben dem Begriff »Bevollmächtigung« – anders als in der Klausel, die der Entscheidung des BGH zugrunde lag – »in ihrem Namen« erwähnt ist, ist keine über den Begriff der »Bevollmächtigung« als solche hinausgehende Bedeutung beizumessen und steht einer Auslegung im Sinne einer Ermächtigung aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Regelungen und dem Sinn und Zweck der Führungsklausel nicht entgegen. Gemeint ist, dass der führende Versicherer für die Mitversicherer die Forderung geltend ma-

chen kann (offen lassend: Hartenstein in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2015, 30 Führung Mitversicherung, Rn. 7 »Außenvollmacht«; Armbrüster in Prölls/Martin, VVG, Vorb. zu § 77 Mitversicherung, Rn. 26; a.A. Brunn, AVB 1992; Thume/de la Motte/Ehlers, Transportversicherungsrecht, 2. Aufl. 2011, Teil 6 B, Rn 646, 647).

Aus der Klausel in Ziff. 30.5. ergeben sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Ermächtigung nur das Deckungsverhältnis oder Passivprozesse des führenden Versicherers umfasst. Auch wenn sich die in Ziff. 30.2. erwähnte Regressführung aufgrund der systematischen Stellung nur auf Absprachen im Deckungsverhältnis beziehen sollte, ist jedenfalls die Klausel 30.5. Satz 1 allgemein formuliert und umfasst Aktiv- und Passivprozesse (Hartenstein in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2015, Rn. 7). Auch die von der Beklagten vorgelegte Kommentierung der insofern gleichlautenden AVB Flusskasko 1992 von Brunn zu 30.5. Nr. 1 betont, dass die Vollmacht, Rechtsstreitigkeiten im Namen der Mitversicherer zu führen, die Vollmacht für vorprozessuale Handlungen einschließt, z.B. die Einleitung und Durchführung von Regressen, ohne dass dies zu einem Prozess führe, und verdeutlicht dieses Verständnis. Von dem Oberbegriff »Rechtsstreitigkeiten« sind gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten im Deckungs- oder Re-

gressverhältnis umfasst. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Prozessführung für alle Versicherer ist schon aufgrund des Umstands gegeben, dass sie mit 37,5 % die höchste Beteiligung an einem Kaskoschaden trifft.

e) Zutreffend hat das Schifffahrtsgericht die Klägerin auch für berechtigt gehalten, die Selbstbeteiligung der Versicherungsnehmerin in Höhe von 12.0000 € mit deren Ermächtigung im eigenen Namen einzuklagen. Das allein fragliche schutzwürdige Eigeninteresse der Klägerin ist vor dem Hintergrund des Vorzugs der Bündelung der Regulierung auch für den Schädiger in einem Prozess zu vernachlässigen. Ein separater Prozess des geschädigten Versicherungsnehmers wäre auch für den Gegner in der Regel mit höheren Kosten verbunden. Im Fall der Prozessstandschaft fällt der Wert des Streitgegenstands für den Selbstbehalt von 12.000,- € vorliegend im Verhältnis zum Wert des Regressanspruchs im Übrigen von 1.800.000,- € nicht ins Gewicht (vgl. auch BGH, Urteil vom 28.11.2013, I ZR 144/12 juris: keine Bedenken gegen die Berechtigung des Versicherers, im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft sowohl die nach der Schadensregulierung auf die Versicherer übergegangenen Schadensersatzansprüche für die Mitversicherer als auch den bei der Versicherungsnehmerin verbliebenen Selbstbehalt geltend zu machen) ...



Zum 175. Jahrestag
die 4., komplett
überarbeitete Auflage.
Wichtiges
Standardwerk
für Fachleute
und historisch
interessierte Leser.

Guntram Schulze-Wegener,
»DEUTSCHLAND ZUR SEE«
Hardcover / 240 Seiten /
Format 24 x 28 cm / € (D) 44,95 /
ISBN 978-3-8132-1115-3

JETZT BESTELLEN

Webshop: koehler-mittler-shop.de / E-Mail: vertrieb@koehler-mittler.de / Tel: 040 70 70 80 321
Maximilian Verlag, Stadthausbrücke 4, 20335 Hamburg oder im Buchhandel